

**[Firma Gesellschaft]**

**Term Sheet**

**FinaNzierungsrunde**

**[Datum]**

**Term Sheet**

Zwischen

1. [Name], [Adresse]

(nachfolgend „**Gründer 1**“ genannt)

1. [Name], [Adresse]

(nachfolgend „**Gründer 2**“ genannt)

1. [Name], [Adresse]

(nachfolgend „**Gründer 3**“ genannt)

(die Parteien zu 1. bis 3. nachfolgend gemeinsam „**Gründer**“ genannt)

1. [Name], [Adresse]

(nachfolgend „**Investor 1**“ genannt)

1. [Name], [Adresse]

(nachfolgend „**Investor 2**“ genannt)

(die Parteien zu 4. bis 6. nachfolgend gemeinsam „**Investoren**“ genannt)

1. [Firma Gesellschaft], [Adresse]

(nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt)

(die Gründer und die Investoren nachfolgend einzeln auch „**Partei**“

und gemeinsam „**Parteien**“ genannt)

Dieses Memorandum (“**Term Sheet**”) fasst die wichtigsten Bedingungen hinsichtlich des Erwerbs von neuen Geschäftsanteilen an der von den Gründern errichteten [Firma Gesellschaft], mit einem Stammkapital von EUR [\_\_] und dem Sitz in [\_\_], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [] unter HRB [\_\_] (die „**Gesellschaft**“) durch die Investoren und möglicherweise auch noch weitere Investoren zusammen.

Das Term Sheet zur weiteren Finanzierung der Gesellschaft durch die Investoren basiert auf der Grundlage der Informationen, die im Business Plan der Gesellschaft enthalten sind. Dieses Term Sheet ist im Hinblick auf die Investition und die zukünftige Beteiligung der Investoren nicht verpflichtend. Die Investition und die zukünftige Beteiligung der Investoren hängen vielmehr noch von der Erfüllung anderer in diesem Term Sheet aufgelisteter Voraussetzungen ab.

Ziel dieser Investition ist es, der Gesellschaft Finanzierungsmittel zur Finanzierung des weiteren Unternehmenswachstums zur Verfügung zu stellen und sie hierbei zu unterstützen.

1. **Beteiligung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Gesellschaft** | Die [Firma Gesellschaft] ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts, die von [Name] gegründet wurde.  Gegenstand des Unternehmens ist [Unternehmensgegenstand einfügen].  Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR [\_\_]. |
| **Derzeitige Aktionäre der Gesellschaft** | |  |  |  | | --- | --- | --- | | Aktionäre der Gesellschaft sind | | | | **Gesellschafter** | **Geschäftsanteile zu je EUR 1** | **Beteiligung in %** | | Gründer 1 |  |  | | Gründer 2 |  |  | | Gründer 3 |  |  | |
| **Pre-Money-Bewertung** | EUR [\_\_] oder EUR [\_\_] pro Geschäftsanteil |
| **Investition** | Die Investoren beabsichtigen, jeweils EUR [\_\_] und damit insgesamt EUR [\_\_] in die Gesellschaft gegen Ausgabe von neuen Geschäftsanteilen der Serie [\_\_] (Serie Seed, Series A, Series B) zu investieren. |
| **Form des Investments** | Der Betrag wird in Höhe von EUR [\_\_] unmittelbar als Gegenleistung für den Erwerb von insgesamt [\_\_] neuen Geschäftsanteilen bezahlt. Die neuen Geschäftsanteile werden mit Stimmrecht und dem Recht auf Liquidationspräferenz ausgestattet und sind damit Vorzugsgeschäftsanteile der Serie [\_\_].  Der über den Nominalbetrag hinausgehende Investmentbetrag wird als sonstige Zuzahlung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einbezahlt. |
| **Finanzierungsabfolge** | Die Einzahlung des Nominalbetrages hat spätestens 5 Bankarbeitstage nach der Übernahme der neuen Geschäftsanteile durch die Investoren zu erfolgen.  Die weitere Einlage in Höhe von EUR [\_\_] pro neuem Vorzugsgeschäftsanteil der Serie [\_\_] ist vollständig / in Höhe von \_\_% des Betrages 5 Bankarbeitstage nach Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister fällig. Der restliche Betrag der Zahlungen in die Kapitalrücklage sind zum \_\_\_\_\_\_ nur bei Erreichung dernoch im Detail zu vereinbarenden Meilensteinen izur Zahlung fällig. |
| **Anteilsverteilung nach Investition** | Die Gesellschaft erhöht das Stammkapital der Gesellschaft von EUR [\_\_] um EUR [\_\_] auf EUR [\_\_]. Die Investoren sollen zur Übernahme der neuen Geschäftsanteile zugelassen werden. Nach der Kapitalerhöhung soll sich das Stammkapital der Gesellschaft aufteilen, wie in dem Cap Table gemäß **Anlage 1** dargestellt. |
| **Mitarbeiterbeteiligungsprogramm** | Bei der Gesellschaft soll unmittelbar nach der Durchführung der Finanzierungsrunde ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm zur Motivation der Mitarbeiter und deren verstärkten Bindung an die Gesellschaft wahrscheinlich in der Form eines Phantom Share Programms in Höhe von \_\_\_\_% des Beteiligungskapitals nach der Finanzierungsrunde aufgelegt werden. |
| **Post-Money-**  **Bewertung** | EUR [\_\_] |

1. **Corporate Governance**

|  |  |
| --- | --- |
| **Konsortial-**  **Vereinbarung** | Die Gründer und die Investoren werden anlässlich des Closings die vorhandene Konsortialvereinbarung so ergänzen bzw. eine Konsortialvereinbarung erstmals abschließen, so dass insbesondere die Regelungen zu den unter Abschnitt C. dieses Term Sheet gefassten Punkte enthalten wird.  Die Dokumente werden von dem Berater der Gesellschaft /der Investoren entworfen und sollen für die Gesellschaft, die bisherigen Gesellschafter und die Investoren akzeptabel sein. |
| **Zustimmungspflichtige Geschäfte** | Wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Beirates bzw. bis zu dessen Errichtung der Gesellschafterversammlung. Die zustimmungs­pflichtigen Geschäfte sind in **Anlage 2** des Term Sheet gesondert dargestellt [und in der bereits existierenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft enthalten.] |
| **Geschäftsführung** | Die Herren [\_\_] sind die einzigen Geschäftsführer der Gesellschaft. |
| **Beirat** | Die Gesellschaft kann einen Beirat einsetzen. Dieser hat im Falle seiner Errichtung mindestens 3 Mitglieder, wobei die Gründer und die Inhaber von Vorzugsgeschäftsanteilen jeweils mindestens 1 Beiratsmitglied vorschlagen dürfen und die Gründer und die Inhaber von Vorzugsgeschäftsanteilen sich auf ein drittes Beiratsmitglied verständigen werden. |
| **Berichtswesen** | Es [ist/wird] ein Berichtswesen eingerichtet, das jedem der Investoren eine jederzeitige umfassende Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft ermöglicht. Insbesondere enthält das Berichtswesen folgende Elemente :   * Monatliche Berichterstattung bis zum 20. des jeweils nachfolgenden Monats mit Betriebswirtschaftlicher Analyse, Auftragsbestand und Auftragseingang, Liquiditätsreserve sowie wichtigen, geschäftsrelevanten Ereignissen; * Vierteljährliche Berichtserstattung bis zum 20. des dem jeweiligen Quartalsende nachfolgenden Monats: Bilanz- Erfolgs- und Cash-Flow-Rechnung mit Ist/Soll-Vergleich sowie Überblick über Veränderungen der Geschäftslage und Marktentwicklung; * Vorlage eines Jahresabschlusses bis spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres; und * Vorlage eines jährlichen Budgets für das jeweils folgende Geschäftsjahr auf Monatsbasis sowie für das Folgejahr auf Quartalsbasis bis spätestens bis 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres. Das Budget ist durch den Beirat zu genehmigen.   Darüber hinaus verpflichten sich die Gründer in ihrer Funktion als Geschäftsführer, die Investoren zeitnah und unabhängig von den regelmäßigen Berichtspflichten über wichtige Ereignisse umfassend zu informieren. |

1. **Verfügungs- und Exit-Bestimmungen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Vinkulierung** | Sämtliche Geschäftsanteilsabtretungen oder auch Belas­tungen oder Verpfändungen von Geschäftsanteilen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Konsortialvereinbarung.  Die Beschränkungen zur Übertragung von Geschäftsanteilen sollen erst nach einem ggfs. stattfindenden Börsengang entfallen.  Die Beschränkungen sollen nicht für die entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung und Abtretung an volljährige Angehörige der Beteiligten im Sinne von § 15 AO oder an eine von einem Beteiligten mehrheitlich gehaltene Beteiligungsgesellschaft gelten, solange der übertragende Beteiligte den Zustimmungsvorbehalt dann auch für die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer solchen Beteiligungsgesellschaft als verbindlich anerkennt. Das gleiche soll für etwaige Rückübertragungen an den betreffenden Gesellschafter gelten. |
| **Liquidation**  **Preference** | Im Falle (i) einer Liquidation der Gesellschaft, (ii) eines Ver­kaufs von 50 % oder mehr der Geschäftsanteile gegen Bar­mittel oder Aktien oder Geschäftsanteile des Käufers, (iii) einer Verschmelzung, infolge derer die Gesellschafter der Ge­sellschaft weniger als 50 % des nach der Verschmelzung ver­bleibenden Unternehmens halten, oder (iv) eines Verkaufs der Gesamtheit oder von mehr als 75 % der Aktiva und/oder Passiva der Gesellschaft (jedes dieser Ereignisse für sich nachfolgend ein „**Liquidationsereignis**“), erhalten zuerst die Investoren, die Vorzugsgeschäftsanteile der Serie [\_\_] halten, aus dem Liquidations- oder Verkaufserlös ihre geleisteten Bareinlagen zzgl. einer Mindestverzinsung von [\_\_] % p.a. bevorrechtigt zurück.  Sodann erhalten die Investoren, die Vorzugsgeschäftsanteile der Serie [\_\_] aus einer früheren Finanzierungsrunde halten, aus dem Liquidations- oder Verkaufserlös ihre geleisteten Bareinlagen zzgl. einer Mindestverzinsung von [\_\_] % p.a. bevorrechtigt zurück.  Der allfällig verbleibende Rest wird *pro rata* unter allen Ge­sellschaftern verteilt.  Der Anspruch auf die Liquidationspräferenz besteht nicht mehr, wenn der Wert pro Geschäftsanteil zum Zeitpunkt des Liquidationsereignisses vor Verteilung etwaiger Liquidationspräferenzen EUR [\_\_] übersteigt. |
| **Verwässerungsschutz (Anti-Dilution)** | Die Investoren können entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital der Gesellschaft an späteren Finanzierungsrunden der Gesellschaft zu denselben Konditionen der jeweiligen Finanzierungsrunde wie die dann neuen Investoren teilnehmen.  Liegt der Anteilspreis im Rahmen einer späteren Finanzierungsrunde unter dem Anteilspreis, den die Investoren für ihre Beteiligung an der Gesellschaft gezahlt haben (=EUR [\_\_]), [[1]](#footnote-1)sollen die Investoren durch einen „*narrow based weighted average*“-Verwässerungsschutz geschützt werden.  Dies soll aber unter anderem nicht gelten für die Beteiligung von strategischen Investoren von nicht mehr als 5 % des Stammkapitals und für den Fall, dass neue Geschäftsanteile im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes ausgegeben werden. |
| **Right of First Refusal (Andienungspflicht)** | Die Konsortialvereinbarung soll eine Andienungspflicht der Gesellschafter zu Gunsten der weiteren Gesellschafter vorse­hen. Strebt demnach ein Gesellschafter einschließlich einer der Investoren an, seine gegenwärtigen oder zukünftigen Ge­schäftsanteile an der Gesellschaft sämtlich oder zu einem Teil mit oder ohne Gegenleistung an einen Dritten - auch im Wege des Tausches - zu übertragen und wurde ihm hierzu nicht vorab die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter einschließlich er Investoren erteilt, ist er berechtigt und verpflichtet, die Geschäftsanteile, die er übertragen möchte, zunächst *pro rata* den anderen Gesellschaftern zu denselben Konditionen anzubieten.  Wird das Angebot von den anderen Gesellschaftern nicht in vollem Umfang angenommen, so wird die notwendige Zustim­mung gegenüber Dritten fingiert und ist der veräußerungs­willige Gesellschafter berechtigt, in einem Zeitraum von 4 Monaten nach Andienung die Geschäftsanteile zum selben oder zu einem höheren Preis an einen Dritten zu veräußern. |
| **Co-Sale-Right**  **(Mitveräußerungsrecht)** | Die Konsortialvereinbarung soll ein Mitveräußerungsrecht der weiteren Gesellschafter vorsehen. Beabsichtigen ein Ge­sellschafter oder mehrere Gesellschafter einschließlich der Investoren den Verkauf oder die Übertragung ihrer Ge­schäftsanteile, so können die anderen Gesellschafter ein­schließlich der Investoren verlangen, dass ihre Geschäftsan­teile *pro rata* zu denselben Konditionen mitveräußert werden. Resultiert aus dem Geschäftsanteilsverkauf die Übernahme von über 50 % der Gesellschaft durch einen Dritten oder übernimmt ein Wettbewerber Geschäftsanteile, dürfen die anderen Gesellschafter verlangen, dass ihre sämtlichen Ge­schäftsanteile zu denselben Konditionen mitveräußert werden. |
| **Drag-Along-Right**  **(Mitveräußerungs­pflicht)** | Die Konsortialvereinbarung soll eine Mitveräußerungspflicht der Gesellschafter vorsehen. Für den Fall, dass (i) Ge­sellschafter einschließlich der Investoren mit einer Mehrheit von mindestens 80 % der Stimmen oder (ii) nach dem [\_\_] die Mehrheit der Investoren den Verkauf sämtlicher Geschäftsanteile der Gesellschaft beschließen, müssen alle Gesellschafter unter Einschaltung eines von den Gesellschaftern einschließlich der Investoren mit qualifizierter Mehrheit bestellten Verhandlungsführers ihre Geschäftsanteile zu denselben Bedingungen, wie die den Verkauf der Geschäftsanteile verlangenden Gesellschafter, verkaufen; außerdem sind die Gesellschafter einschließlich der Investoren verpflichtet, sicherzustellen, dass im Falle eines derartigen Verkaufs die gleichen Bedingungen und Preise für den Geschäftsanteilsverkauf für alle Gesellschafter einschließlich der Investoren gelten. Davon ausgenommen ist die intern ggf. gegebene Anwendbarkeit der Erlösverteilungsregeln im Rahmen der Liquidationspräferenz. |
| **Vesting** | Die Geschäftsanteile der Gründer unterliegen einem Vesting.  Stellt einer der Gründer seine ganze Arbeitskraft nicht mehr der Gesellschaft uneingeschränkt zur Verfügung und ist die von ihm sonst ausgeübte Tätigkeit keine Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, ist die Gesellschaft berechtigt, die jeweiligen Geschäftsanteile einzuziehen. Entsprechende Optionsvereinbarungen sollen insbesondere vorsehen:  Der Anteil der der Einziehung unterliegenden Geschäftsanteile reduziert sich um 1/48 für jeden seit dem [\_\_] vollendeten Monat. Dementsprechend behalten die Gründer jeweils 100 % ihrer Geschäftsanteile an der Gesellschaft, sofern sie ihre aktive Tätigkeit für die Gesellschaft jeweils mindestens bis zum [] aufrechterhalten.  Im Falle eines Liquidationsereignisses vor dem [\_\_] gelten sämtliche Geschäftsanteile mit dem Wirksamwerden eines solchen Ereignisses als gevestet (Accelerated Vesting) mit der Folge, dass eine Einziehung nicht mehr möglich ist.  25 % der Geschäftsanteile eines jeden Gründers sind in Wür­digung ihres bisherigen Beitrags zum Aufbau der Gesellschaft prevested, sodass dem vierjährigen Vesting lediglich 75 % der Geschäftsanteile eines jeden Gründers unterliegen. |
| **Founders Lock-Up** | Die Gründer sollen bis zum [\_\_] im Sinne einer Konzentration all ihrer Bemühungen auf die künftige Ent­wicklung der Gesellschaft nicht ohne Zustimmung sämtlicher Investoren über ihre Geschäftsanteile verfügen. |
| **Beteiligungsvertrag** | Die Übernahme des neu geschaffenen Grundkapitals erfolgt auf der Basis eines Beteiligungsvertrages, der sich eng an den Beteiligungsvertrag der [\_\_]-Runde anlehnt und von dem Bera­ter der Gesellschaft / der Investoren entworfen wird und für die Gesellschaft, die bisherigen Gesellschafter und die Investoren akzeptabel sein soll. Der Beteiligungsvertrag enthält unter anderem Garantien und Gewährleistungen der Gründer, Vertragsabreden bezüglich der Gesellschaft und angemessene Bedingungen für das Wirksamwerden des Vertrages, wie un­ten im Einzelnen dargestellt. |

1. **Sonstige Vereinbarungen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Closing** | Nach Unterzeichnung dieses Term Sheet soll der Abschluss dieser Transaktion („**Closing**“) spätestens 4 Wochen nach Unterzeichnung des Term Sheet oder an jedem anderen Tag, auf den sich die Parteien gemeinsam einigen, stattfinden. |
| **Bedingungen für das Closing:** | Für das Closing gelten die üblichen Bedingungen, d.h. insbe­sondere:   1. das Nichtvorliegen von vertragserheblichen Fehlvor­stellungen über Angaben und Zusicherungen, 2. die Einhaltung oder die einvernehmliche Änderung der Bedingungen dieses Term Sheet, 3. das Nichtvorliegen von wesentlichen Vertragsverlet­zungen, und 4. die Übergabe aller entscheidungserheblichen Dokumente. |
| **Vertraulichkeit** | Die Parteien vereinbaren, dass der Umstand sowie die Inhalte der gegenwärtigen Verhandlungen über ein Investment der Investoren sowie die Inhalte des vorliegenden Term Sheet streng vertraulich zu behandeln sind. Die Parteien vereinbaren, dass dieses Term Sheet nur dann an externe Dritte wei­tergegeben werden darf, wenn dies zur Strukturierung der Transaktion in rechtlicher, finanzieller oder technischer Sicht erforderlich erscheint und externe Dritte berufs- oder stan­desrechtlich bzw. vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. |
| **Kosten** | Die Gesellschaft übernimmt im Falle des Abschlusses des Beteiligungsvertrages sämtliche seit Unterzeichnung des vorliegenden Term Sheet bei den Investoren anfallenden Kosten der Vertragsanbahnung und des Vertragsabschlusses sowie ggf. erforderliche Änderungen an bestehenden Verträgen bis zu einem Maximalbetrag von EUR [ ].. |
| **Rechtswirksamkeit** | Das vorliegende Term Sheet ist grundsätzlich nicht rechtlich bindend. Bei Abbruch der Verhandlungen und ggf. daraus resultierenden Konsequenzen kann keiner der Beteiligten aufgrund dieses Term Sheet Ansprüche gegenüber anderen Beteiligten geltend machen.  Von diesem Grundsatz der Rechtsunverbindlichkeit des vorliegenden Term Sheet ausgenommen sind die folgenden Inhalte:   * Vertraulichkeit * Kosten * Rechtswirksamkeit * Salvatorische Klausel, Gerichtsstand. |
| Salvatorische Klausel | Sollten einzelne rechtswirksame Bestimmungen des vorliegenden Term Sheet ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. |
| **Gerichtsstand** | Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Term Sheet wird, soweit zulässig, München vereinbart.  Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. |

[ORT], den [DATUM]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[\_\_] [\_\_]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[\_\_] [\_\_]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[\_\_] [\_\_]

* **Anlage 1: Cap Table**
* **Anlage 2: Zustimmungspflichtige Geschäfte**

1. Verlegung des Verwaltungsmittelpunktes, die Veräußerung von wesentlichen Teilen (Aktiva) des Unternehmens, die Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen, die Gründung, der Erwerb oder Veräußerung anderer Unternehmen oder die Beteiligung an solchen; die Aufnahme oder Aufgabe eines neuen Geschäftszweiges sowie die Aufnahme und/oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete.
2. Der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken.
3. Der Abschluss, die Beendigung oder Änderung von Unternehmensverträgen sowie Ver­trägen wettbewerbsbeschränkender Art.
4. Der Verkauf von Lizenzrechten, Patenten und Urheberrechten und Änderungen an Li­zenzrechten und Patenten.
5. Investitionen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EUR 10.000 bzw. zusammenge­rechnet im Jahr mehr als EUR 30.000 übersteigen und die außerhalb der Finanzplanung liegen.
6. Dauerschuldverhältnisse, die zu einer monatlichen Belastung von mehr als EUR 10.000 oder zu einer Jahresbelastung von mehr als EUR 60.000 führen.
7. Abschluss, Beendigung oder Änderung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren oder einer Kündigungsfrist von mehr als sechs Monaten oder einer jährlichen Verpflichtung von mehr als EUR 60.000.
8. Abschluss, Beendigung oder Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitern (seien es Angestellte oder freie Mitarbeiter), denen eine monatliche Vergütung von mehr als EUR 6.000 oder eine jährliche Vergütung von mehr als EUR 72.000 zusteht, denen eine längere Kündigungsfrist als die gesetzliche eingeräumt worden ist, die am Gewinn oder Umsatz des Unternehmens beteiligt sind, sowie die Anstellung des Ehegatten oder solchen Personen, mit denen ein Geschäftsführer verwandt oder verschwägert ist, sowie die Vereinbarung einer betrieblichen Altersversorgung, die Zusage von Pensionen, die Gewährung von Sondervergütungen an Mitarbeiter, soweit sie ein Monatsgehalt im Geschäftsjahr überschreiten.
9. Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten.
10. Alle Geschäfte mit Mitgliedern der Geschäftsführung, Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften, an denen diese beteiligt sind.
11. Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtun­gen sowie die Abgabe von Garantieerklärungen, soweit Letztere nicht für einen be­stimmten geschäftlichen Vorgang im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes erforderlich sind.
12. Inanspruchnahme oder Gewährung von Darlehen, soweit sie nicht im Finanzplan vor­gesehen sind, oder soweit sie im Einzelfall den Betrag von EUR 10.000 überschreiten, oder wenn das Limit aller zugesagten bzw. beanspruchten Kredite die Hälfte der Eigen­mittel der Gesellschaft überschreitet, oder wenn die Kredite an ein Mitglied der Geschäftsführung, dessen Ehegatten oder mit ihm verwandte oder verschwägerte Personen erfolgen sollen oder aber an zum gesamten Geschäftsbetrieb Handlungsbevollmächtigte.
13. Gewährung von Zahlungsbedingungen im Geschäftsverkehr, welche über das übliche oder der finanziellen Lage der Gesellschaft angemessene Maß hinausgehen.
14. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme oder Vergleich.

1. Ggf. differenziert nach Finanzierungsrunde. [↑](#footnote-ref-1)